



# SPARTENORDNUNG / Young Barracudas

Sparte Eishockey im SV Brokdorf von 1984 e. V.



## § 1 - Name

Die Sparte Eishockey ist eine eigenständige Sparte innerhalb des SV Brokdorf. Sie besteht aus der Damen-/ Herrenmannschaft („**Barracudas**“), der Jugendmannschaft (Mädchen und Jungen „**Young Barracudas**“), den Trainern (Jugend und Erwachsene) und Schiedsrichtern.

## § 2 - Allgemeines

Für die Sparte Eishockey gilt die Satzung des SV Brokdorf von 1984 e. V. unmittelbar, soweit diese Spartenordnung keine abweichenden Regelungen enthält. Die abweichenden Regelungen dieser Spartenordnung dürfen der Satzung des SV Brokdorf v. 1984 e. V. nicht widersprechen, insbesondere dürfen diese dem Vereinszweck gem. § 2 der Satzung des SV Brokdorf v. 1984 e. V. nicht entgegenstehen.

## § 3 - Spielbetrieb

Die „Barracudas“ sowie die „Young Barracudas“ nehmen nicht am offiziellen Spielbetrieb einer Liga teil. Es findet lediglich eine Teilnahme in der sogenannten Hobbyliga statt. Die Hobbyliga gibt sich ggf. eine eigene Satzung und spielt nach eigenen Regeln. Diese sind an die Regeln des IIHF angelehnt, insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende Sicherheitsausrüstung der Spieler.

## § 4 - Training

Die Barracudas und Young Barracudas treffen sich regelmäßig zum Training im Elbe Ice Stadion. Die Eishalle kann frühestens ½ Stunde vor Trainingsbeginn durch den Haupteingang betreten werden. Alle Mitglieder haben sich an die dortige Hausordnung zu halten. Es dürfen lediglich die zugewiesenen Umkleieräume, Schließfächer und die Eisfläche genutzt werden, alle anderen Räume stehen nicht zur Verfügung.

## § 5 - Eintritt

Mit dem Eintritt in die Sparte erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereines und diese Spartenordnung an. Die Zahlung der Spartenbeiträge erfolgt nach der jeweils gültigen Beitragsordnung des SV Brokdorf von 1984 e. V.

Die Spartenbeiträge werden zum Anfang der Saison per Lastschrift zur Zahlung fällig.

## § 6 - Kündigung der Spartenmitgliedschaft

Eine Kündigung der Spartenmitgliedschaft ist nur mit einer Frist von 14 Tagen zum Saisonende möglich. Sie bedarf der Schriftform und ist per E-Mail an [service@svbrokdorf.de](mailto:service@svbrokdorf.de) zu senden, in den SVB- Briefkasten in der Sporthalle einzuwerfen oder einem Mitglied der Spartenleitung zu übergeben.

Geliehene Ausrüstungsgegenstände sind nach Ausspruch der Kündigung einem Mitglied der Spartenleitung unverzüglich und unaufgefordert sauber zurückzugeben. Für Verlust oder Schäden durch unsachgemäße Behandlung haftet das Spartenmitglied in Höhe des Zeitwertes der Ausrüstungsgegenstände.

## § 7 - Verstöße

Bei Verstößen gegen die Regeln dieser Spartenordnung kann die Spartenleitung / Trainer angemessene disziplinarische Maßnahmen verhängen. Dazu gehört auch das Recht, vereinsintern zeitlich beschränkte Sperrern zur Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb auszusprechen.

Während des Trainingsbetriebes haben die Trainer das uneingeschränkte Weisungsrecht, insbesondere im Hinblick auf eine sichere Ausrüstung sowie sportliches und faires Verhalten.

## § 7 - Ausschluss aus der Sparte

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Sparte richtet sich nach den Grundsätzen der Satzung des SV Brokdorf v. 1984 e. V. Die Spartenleitung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beim Vereinsvorstand beantragen, wenn ein grober Verstoß gegen die Regeln dieser Spartenordnung oder der Vereinssatzung des SV Brokdorf v. 1984 e. V. vorliegt.

## § 9 - Organe

Organe der Sparte sind:

- die Spartenversammlung
- die Spartenleitung
- die Mannschaftsbetreuung

## § 10 - Spartenversammlung

Zur Spartenversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Spartenleitung durch Aushang im SVB-Kasten in der Sporthalle und im „EIS“ mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Spartenversammlung ist beschlussfähig.

Daran teilnehmen dürfen zusätzlich auch die Trainer und Erziehungsberechtigten, diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Aufgaben der Spartenversammlung sind:

- a. Wahl der Spartenleitung
- b. Wahl der Mannschaftsbetreuung.
- c. Änderung der Spartenordnung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit der Einladung.
- d. Entgegennahme des Berichtes der Spartenleitung.
- e. Entgegennahme des Berichtes der Mannschaftsbetreuung

Alle Mitglieder der Young Barracudas sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Spartenmitglieder gefasst. Zur Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen kann aus deren Mitte ein Jugendwart /-in gewählt werden. Über die Spartenversammlung fertigt der Schriftführer / -in eine Niederschrift an. Der Hauptvorstand erhält davon eine Kopie zur Kenntnis.

#### **§ 11 - Spartenleitung**

Die Spartenleitung besteht aus:

- a. Spartenleiter/-in
- b. stellvertretender Spartenleiter/-in
- c. Schriftführer/-in
- d. Jugendwart/-in (wenn gewählt)

Die Spartenleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Spartenleitung wird jeweils für zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Spartenleiter/-in und der Schriftführer/-in werden in den Jahren mit ungerader Zahl und die anderen Positionen in den Jahren mit gerader Zahl gewählt. Bei nicht vollständiger Besetzung ist die Spartenleitung berechtigt sich bis zur nächsten Spartenversammlung selbständig zu ergänzen.

#### **§ 12 - Aufgaben der Spartenleitung**

Der Spartenleiter/-in ist insgesamt für die Führung der Sparte und ordnungsgemäße Durchföhrung des Hobby-Spielbetriebes sowie Veranstaltungen der Sparte zuständig und verantwortlich. Er kann Aufgaben an einzelne Mitglieder der Spartenleitung oder an andere Spartenmitglieder delegieren.

Die Spartenleitung erarbeitet einmal jährlich für die kommende Eissaison einen Finanzplan. Dieser

ist dem geschäftsföhrenden SVB-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Der Spartenleiter/-in, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter/-in, vertritt die Sparte gegenüber dem Hauptvereinsvorstand und den anderen Vereinessparten. Es dürfen keine Verträge geschlossen werden und auch keine, für den Hauptverein, kostenpflichtige Zusagen gemacht werden.

#### **§ 13 - Kosten**

Die Kosten für den laufenden Trainings- und Spielbetrieb sind über den Mitgliedsbeitrag und den Eis-Zusatzbeitrag abgegolten. Werden auf der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst, die zusätzliche Kosten verursachen, z.B. Trainingscamps, weitere Eishallenzeiten, Ausfahrten etc. sind vor deren Durchführung/Umsetzung entsprechende Zusagen des Hauptvorstandes oder der Erziehungsberechtigten einzuholen.

#### **§ 14 - Änderung der Spartenordnung**

Änderungen dieser Spartenordnung sind auf Antrag möglich. Änderungsanträge dazu sind der Spartenleitung schriftlich spätestens 7 Tage vor der Spartenversammlung einzureichen damit sie auf der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

#### **§ 15 - Inkrafttreten**

Diese Spartenordnung der Sparte Eishockey / Young Barracudas im SV Brokdorf tritt nach der Beschlussfassung durch die Spartenversammlung am Tage ihrer Genehmigung gem. § 9 Nr. 8 b durch den Vereinsvorstand des SV Brokdorf von 1984 e. V. in Kraft.

---

Spartenleitung                      Datum / Unterschrift

---

SVB Vorstand                      Datum / Unterschrift